Gelsenkirchener Straße

Flur 16

Feldstraße

Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft

Eisenbahn

Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)

(EL 644)

(EL 639)

Berliner Straße

von Schalke

MI III 0,3 (0,9)

Zechenweg

Stadt

Gemarkung Wanne Flur 15

Westdeutsche Wohnhäuser A.G.

Mertens, Antoie Ww.

Purz, Michael

Linnert, Heinrich

Flur 2

Mozarski, Fritz

Jahn, Martha Ww.

Kaster, Josef

Kannenberg, Helmut

Rheinisch-Westfälische Wohnstätten A.G.

Steinbergstraße

Weg

Zufahrten nicht zugelassen

WA III 0,3 (0,9)

Nachbargemeinde, Hubert und Ehefrau

Pohl, Grete u. Raabe, Auguste

Wittke, Helmut u. Ehefrau

Bahnstraße

Eisenbahn

Gemarkung Röhlinghausen

Flur 4

Zeche Pluto

Schacht Thies

Sportplatz

Plutostraße

Gelsenkirchener Straße

von Gelsenkirchen

Textteil

1) Dachneigung 25 - 30° bei zwei- und dreigeschossigen Bauten
2) Eingeschossige und mehr als 3-geschossige Bauten müssen mit Flachdächern ausgebildet werden.
3) Dachaufbauten sind unzulässig.
4) Drempel sind ausgeschlossen (nur bis zu max 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette zulässig).
5) ~~Der Ausbau des Dachgeschosses ist nicht gestattet.~~
6) Aussenwände sollen mit Klinkern oder Vormauerungssteinen gestaltet werden, die untere Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
7) ~~Tiefgaragen sind ausgeschlossen, sie können ausnahmsweise als Sammelgaragen im Sinne des § 1 GarVO zugelassen werden.~~
8) ~~Mauern, Zäune und Hecken sind in den Vorgärten nicht zulässig. Die untere Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen bis 70 cm Höhe zulassen, wenn eine einheitliche Gestaltung sichergestellt ist.~~

Vermerk:
Unter der Fläche geht der Bergbau um, es sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Berichtigung bzw. Ergänzung aufgrund der Auflage und des Hinweises der LBR. bei der Genehmigung vom 8.5.1968

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung a) Wanne b) Röhlinghausen
Flur a) 15,16 b) 2,4
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

7911N2	8011N1	8011N2	8111N1
7911N4	8011N3	8011N4	8111N3
7911S2	8011S1	8011S2	8111S1
7911S4	8011S3	8011S4	8111S3
7910N2	8010N1	8010N2	8110N1
7910N4	8010N3	8010N4	8110N3
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1

Zeichenerklärung:

schwarz - Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
K Garage mit Einfahrtsrichtung
R nur Kellergeschoß mit Decke
Raine
Raine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373)

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I. S. 21)

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf für private Steil- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
(0,6) Geschoßflächenzahl
(0,0) Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Z zwingend
~~höchstens Geschosse~~ ~~auch bei Nutzung~~
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Flächen:

Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen mit Einfahrtsrichtung
GGa Gemeinschaftsgaragen mit Einfahrtsrichtung
Flächen für Bahnanlagen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
Fläche oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
öffentlicher Kinderspielplatz
Unternerstation

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Bebauungsplan 10/4

Zechenweg mit Begründung
(jetzt: Steinbergstraße)

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.

Wanne - Eickel, den 28. Juni 1967

Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 28. Juni 1967
Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt
Städt. Obervermessungsrat

Der Oberstadtdirektor i.V.
Beigeordn. u. Stadtbaurat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 15.8.67 Az.: 3-917-66
Der Verbandsdirektor i.A.
Essen, 16.8.1967
BAURAT

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1966 als Entwurf aufgestellt worden.
Eickel, den 28. Juni 1967
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 1. August 1967 bis einschl. 31. August 1967 öffentlich ausgelegen.
Wanne - Eickel, den 7. September 1967
Städt. Oberstadtdirektor i.A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 15. 12. 1967 als Satzung beschlossen worden.
Wanne - Eickel, den 13. 2. 1968
Oberbürgermeister

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist am 20.6.1968 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne - Eickel, den 20.6.1968
Der Oberstadtdirektor i.A.
Städt. Obervermessungsrat

LBR gemäß § 11 (1 S 3423/1.Verm. 8.8.1961: 2 S 3423)
Gemäß § des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 8.5.1968 Az. 2.192-125.6 (Wanne-Eickel 1/67) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat